



Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

16. bis 19. November 2020

3.06.
3.15.

67. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von
Westfalen

Tagungsrhythmus der Landessynode,
Art. 128 Abs. 1 Kirchenordnung

und

Sechste Änderung

der Geschäftsordnung der
Landessynode der Evangelischen
Kirche von Westfalen

–

Tagungsrhythmus der Landessynode;
Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 67. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Tagungsrhythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 Kirchenordnung) sowie den Entwurf einer „Sechsten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit der Bitte vor, die Entwürfe zu beschließen.

Tagungsrhythmus der Landessynode

Die Kirchenleitung der EKvW hat beschlossen, dass ab dem Jahr 2021 jeweils zweimal pro Jahr eine ordentliche Sitzung der Landessynode durchgeführt werden soll. Im Jahr 2021 findet die Landessynode vom 30. Mai bis 2. Juni sowie vom 12. bis 13. November statt, im Jahr 2022 vom 12. bis 15. Juni und vom 18. bis 19. November. Hierfür ist eine Anpassung der Kirchenordnung (KO) erforderlich, die bislang eine einmalige Tagung pro Jahr vorsieht (Artikel 128 Absatz 1 Satz 1 KO). Eine Festschreibung auf zwei Termine pro Jahr soll jedoch nicht erfolgen, da das Verfahren zunächst erprobt wird und ein flexibler Gestaltungsumfang geschaffen werden soll. Ebenso bedarf die Geschäftsordnung für die Landessynode (GOLS) der entsprechenden Änderung (§ 4 GOLS).

Zur Begründung wird auf die beigefügte Synopse (**Anlage 3**) verwiesen.

Insgesamt wird durch diesen Änderungsprozess auch eine Überarbeitung des landeskirchlichen Planungsverfahrens angestoßen. Ein mit den Kirchenkreisen abgestimmter, mehrjähriger Planungshorizont erscheint sinnvoll, damit Stellungsnahmeverfahren und andere Beteiligungsformate mit den jeweiligen Terminen von Leitungsorganen und Ausschüssen in Einklang stehen.

Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen

Die Methodik der Abstimmung von Kirchengesetzen soll verbessert werden. Verfahren und Quorum für die Verabschiedung von Kirchengesetzen werden in § 30 GOLS geregelt. Aus Gründen der Praktikabilität soll eine Regelung zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung implementiert werden. Da in einzelnen Absätzen bisher nach allgemeinen und kirchenordnungsändernden Gesetzen unterschieden wurde, soll § 30 GOLS neben der aufzunehmenden Ergänzung ebenfalls eine sortierende Neustrukturierung erfahren.

Zur Begründung im Einzelnen wird auf die beigefügte Synopse (**Anlage 3**) verwiesen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf für das 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW
- Anlage 2:** Urkundenentwurf für die Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
- Absatz 3:** Synopse zum 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und zur 6. Änderung der Geschäftsordnung

67. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 19. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 128 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „mindestens einmal“ eingefügt.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2020

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/67

Entwurf

**Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018 (KABl. 2018 S. 263), wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderungen**

1. In § 4 Absatz 1 werden folgende Wörter gestrichen:
 - a) „Absatz 1“
 - b) „jährlich zu einer ordentlichen Tagung“.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Tagung der“ eingefügt.
3. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30

Verabschiedung von Kirchengesetzen

- (1) ¹Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung. ²Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.
- (2) ¹Alle Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. ²Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.
- (3) ¹Abgestimmt wird zunächst über jeden Artikel oder Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage. ²Gemeinsame Beratung und Abstimmung über

mehrere oder alle Teile eines Kirchengesetzes sind zulässig, wenn nicht mindestens 20 anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.

(4) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, November 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Az.: 061.11

Az.: 001.11/67; 061.11

Synopsis zur 67. Änderung der Kirchenordnung und
zur 6. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Tagungsrhythmus der Landessynode und Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen -

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf eines 67. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
Artikel 128	Artikel 128	
(1) 1Die Landessynode tritt jährlich zusammen. 2Sie wird auf Beschluss der Kirchenleitung von der Präses oder dem Präses einberufen. (2) [...]	(1) 1Die Landessynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. 2Sie wird auf Beschluss der Kirchenleitung von der Präses oder dem Präses einberufen. (2) (<i>unverändert</i>)	Der Beschluss der Kirchenleitung, im Jahre 2021 und 2022 jeweils zweimal eine ordentliche Landessynode durchzuführen, bedingt eine Änderung der Kirchenordnung, die bislang eine einmalige Tagung pro Jahr vorsieht. Eine Festschreibung auf zwei Termine pro Jahr soll jedoch nicht erfolgen, da das Verfahren zunächst erprobt wird. Die Anpassung soll somit einen flexiblen Gestaltungsumfang schaffen.

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Entwurf einer 6. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW	Begründung
§ 4 Einberufung der Landessynode	§ 4 Einberufung der Landessynode	
(1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 Absatz 1 Kirchenordnung jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. (2) - (6) [...]	(1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 Absatz 1 Kirchenordnung jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. (2) - (6) (<i>unverändert</i>)	Siehe Begründung zu Artikel 128 Abs. 1 KO. Ein einfacher Verweis ist ausreichend.
§ 7 Arbeitsmaterial	§ 7 Arbeitsmaterial	
(1) 1Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. 2Alle Unterlagen für die Landessynode	(1) 1Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. 2Alle Unterlagen für die Tagung der	Der Einschub „Tagung der“ dient lediglich der

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Entwurf einer 6. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW	Begründung
<p>werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt.</p> <p>(2) <i>(unverändert)</i></p>	<p>Klarstellung.</p>
<p>§ 30 Verabschiedung von Kirchengesetzen</p>	<p>§ 30 Verabschiedung von Kirchengesetzen</p>	
<p>(1) Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p> <p>(3) ¹Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. ²Es wird zunächst</p>	<p>(1) ¹Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung. ²Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p> <p>(2) ¹Alle Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. ²Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.</p> <p>(3) ¹Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. ²Es wird zunächst</p>	<p>§ 30 GOLS regelt Verfahren und Quorum für die Verabschiedung von Kirchengesetzen. Bisher wurde in einzelnen Absätzen unterschieden nach allgemeinen und kirchenordnungsändernden Gesetzen. Die geltenden Absätze 1 und 2 werden nunmehr in einem neuen Absatz 1 zusammengeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satz 1 gilt dabei für alle Kirchengesetze. Diese werden (weiterhin) mit einfacher Mehrheit gemäß § 28 Abs. 2 GOLS i.V.m. Art. 136 Abs. 2 KO beschlossen. • Satz 2 gilt für Kirchengesetze zur Änderung der KO. <p>Der neue Absatz 2 fasst die aus den geltenden Absätzen 3 Satz 1 sowie 4 Satz 2 genannten Obliegenheiten zur Vorbereitung der Beschlussvorlagen zusammen.</p> <p>Der neue Absatz 3 legt das Abstimmungsverfahren fest. Satz 2 dient der Verfahrensvereinfachung und</p>

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Entwurf einer 6. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW	Begründung
<p>über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.</p> <p>(4) ¹Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführen. ²Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. ³Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. ⁴Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode erforderlich.</p> <p>(5) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.</p>	<p>über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.</p> <p>(3) ¹Abgestimmt wird zunächst über jeden Artikel oder Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage. ²Gemeinsame Beratung und Abstimmung über mehrere oder alle Teile eines Kirchengesetzes sind zulässig, wenn nicht mindestens 20 anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.</p> <p>(4) ¹Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführen. ²Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. ³Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. ⁴Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode erforderlich.</p> <p>(5) (4) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.</p>	<p>-beschleunigung zur Abstimmung von Kirchengesetzen und ist gänzlich neu aufgenommen worden.</p> <p>Aufgrund der Neustrukturierung und -sortierung der Regelungen aus den geltenden Absätzen 1 bis 4 in die neugefassten Absätze 1 bis 3 hat der bisherige Absatz 4 keinen notwendigen Regelungsgehalt über das an anderer Stelle Gesagte hinaus und kann wegfallen. Der bisherige Absatz 5 wird folglich zu Absatz 4.</p> <p>Siehe Begründung zu Absatz 4.</p>